



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Robert Schlick

GZ: (OB) 6 61.33

Datum: 10. FEB. 2021

Umsetzung des Rahmenplans Nr. 793, Dresden-Strehlen AF1087/21

Sehr geehrter Herr Schlick,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1) „Für welchen Zeitraum ist die Umsetzung des Rahmenplans Nr. 793 Dresden-Strehlen vorgesehen?“

Der Rahmenplan wurde mit der Zielsetzung erarbeitet, eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung des Quartiers Dorotheenstraße sicherzustellen und folgende Bauleitplanverfahren aufeinander abzustimmen. Eine zeitliche Umsetzung des Rahmenplans ist abhängig vom Entwicklungswillen der Grundstückseigentümer und ist nicht terminiert.

2) „Für welche Flurstücke des Rahmenplans Nr. 793 Dresden-Strehlen existieren Bebauungspläne, mit welcher Nutzungsform?“

Derzeit befindet sich der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6042, Dresden-Strehlen, Wohnbebauung Hermannstraße in Aufstellung. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Bereich der im Rahmenplan ausgewiesenen westlichen Entwicklungsfläche. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 6. November 2019 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 10. August 2020 bis 25. September 2020 durchgeführt. Planungsziel ist die Entwicklung eines attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau. Die Größe des zu beplanenden Bereichs beträgt ca. 1,6 Hektar. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 336/i, 336/k, 337/b, 339/2, 340 und 344/2 der Gemarkung Dresden-Strehlen.

3) „Wie gestalten sich die Eigentumsverhältnisse? Bitte aufschlüsseln nach Flurstücken.“

Innerhalb des Geltungsbereiches des Rahmenplanes befinden sich die öffentlich gewidmeten Straßen (Rothhäuserstraße, Laasackerweg, Eugen-Bracht-Straße, Pochmannstraße) und Wege (ÖFW 54) sowie die Teile der Kleingartenanlage an der Rothhäuserstraße, das Grundstück Reicker Straße 30 und eine Fläche in Verlängerung der Hermannstraße östlich der Dorotheenstraße im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden. Die weiteren Grundstücke befinden sich im Privateigentum (siehe Anlage).

4) „Wann erfolgen die erforderlichen Untersuchungen zur Ausweisung von Wohnbebauung mit geringer Dichte südöstlich des Plangebietes beidseits des ÖFW-54 zwischen Rothhäuserstraße und Otto-Dix-Ring der Stadtverwaltung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 19. Juni 2019 – V2990/19 (Punkt 1 und 2 der angenommenen Ergänzungsvorlage)?“

Eine Prüfung zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der an den Weg angrenzenden Gartengrundstücke ist bislang nicht erfolgt. Sie ist im Rahmen folgender verbindlicher Bauleitplanverfahren vorgesehen. Aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit einer geringen Bebauungsdichte ist voraussichtlich die Einordnung nur einer geringen Anzahl an Wohneinheiten möglich. Die Untersuchung hat daher eine nachgeordnete Priorität.

5) „Inwieweit beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Rahmenplans Nr. 793 Flächen für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen oder zu erwerben?“

Im Rahmen verbindlicher Bauleitplanverfahren erfolgt die Prüfung zur Anwendung der Richtlinie zum Kooperativen Baulandmodell der Landeshauptstadt Dresden sowie die Prüfung zur Abtretung von Flächen an die Landeshauptstadt Dresden für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Karte der Eigentumsverhältnisse